Beilage 1727/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2009 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2009)

[Landtagsdirektion: L-285/10-XXVI]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vier im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien sind übereingekommen, die im Jahr 2009 aus Anlass des Ablaufs der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags und des Ablaufs der sechsjährigen Wahlperiode in den oö. Gemeinden durchzuführenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen gemeinsam am Sonntag, den 27. September 2009, durchzuführen. Gründe dafür waren, dass dem neuen Landtag mehr Zeit für die Beratung des Landesbudgets 2010 eingeräumt, die intensive "heiße" Wahlkampfphase verkürzt und damit auch die gesamten Wahlkampfkosten verringert werden sollen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen sind gemäß Art. 15 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Beibehaltung des gemeinsamen Wahltags für alle Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene führt zu Kosteneinsparungen im Vergleich zu getrennten Wahlterminen.

IV. EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Wahlzusammenlegung aller im Jahr 2009 aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode auf Gemeindeebene durchzuführenden Wahlen mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Landtagswahl. Abs. 1 und 2 entsprechen dabei der bisher schon anlässlich der Wahlzusammenlegung in den Wahljahren 1991, 1997 und 2003 gewählten Formulierung. Mit dieser Bestimmung wird auch § 77 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung entsprochen, der grundsätzlich vorsieht, das nur auf Grund eines Landesgesetzes gemeinsame Wahlen durchgeführt werden dürfen. Die gleichzeitige Abwicklung aller Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene bedarf keiner Sonderregelung, weil die einschlägigen Bestimmungen ohnedies im IX. Hauptstück der Oö. Kommunalwahlordnung (§§ 77 bis 83) enthalten sind.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält den Auftrag an die Landesregierung, die Wahlen so auszuschreiben, dass - unter Bedachtnahme auf den üblichen Fristenlauf im Rahmen der Wahlvorbereitung - am 27. September 2009 gewählt werden kann. Die Einhaltung dieses Termins erfordert auch, dass vom § 1 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung abgewichen wird, weil in dieser Bestimmung festgelegt ist, dass die aus Anlass der Wahlperiode in den Gemeinden durchzuführenden Wahlen im Oktober stattzufinden haben. Diese Regelung gilt nur für das Wahljahr 2009. Die nächsten Gemeinderatswahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode finden daher - aus heutiger Sicht und ohne zwischenzeitige Gesetzesänderung - im Oktober 2015 statt.

Auf Grund des üblichen Fristenlaufs im Rahmen der Wahlvorbereitung (ca. drei Monate) müssen die Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2009 Anfang Juni 2009 ausgeschrieben werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt sicher, dass durch die Wahl im September 2009 die Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinden nicht im Vertrauen auf ihre (sich nach der Oö. Kommunalwahlordnung und vor allem nach der Oö. Gemeindeordnung ergebende) Funktionsperiode enttäuscht werden. Nach § 1 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung könnten die Funktionäre und Funktionärinnen annehmen, dass die Wahl im Oktober 2009 stattfindet und daher ihre Funktionsperiode gemäß § 20 Oö. Gemeindeordnung frühestens eine Woche nach der Wahl erlischt. Demnach würde im Jahr 2009 die frühestmögliche Konstituierung des Gemeinderats am 12. Oktober 2009 stattfinden können. Mit der vorliegenden Bestimmung soll dies sichergestellt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten, wobei kein bestimmter Termin festgelegt wird. Auf Grund des Wahlkalenders und der daraus

resultierenden Wahlausschreibung Anfang Juni 2009 sowie im Hinblick auf die achtwöchige Einspruchsfrist der Bundesregierung ist anzumerken, dass dieses Landesgesetz spätestens in der Landtagssitzung am 5. März beschlossen werden muss, damit tatsächlich in Oberösterreich am 27. September 2009 gewählt werden kann.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2009 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2009) beschließen.

Linz, am 15. Jänner 2009

Schenner	**Dr. Frais**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz

über die gemeinsame Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 2009 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wahlzusammenlegung

(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2009 durchzuführenden Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats, der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Städte mit eigenem Statut sowie der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der übrigen Gemeinden sind gleichzeitig mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVI. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Neuwahl des Landtags durchzuführen.

(2) Die im IX. Hauptstück (§§ 77 bis 83) der Oö. Kommunalwahlordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit sie sich auf die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen beziehen, unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden zukommen, und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88 der Oö. Kommunalwahlordnung), solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

§ 2

Wahltag

Die Oö. Landesregierung hat abweichend vom § 1 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung den Wahltag so festzusetzen, dass die im § 1 Abs. 1 genannten Wahlen am Sonntag, den 27. September 2009, durchgeführt werden können.

§ 3

Konstituierende Sitzung des Gemeinderats

§ 20 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderats frühestens am 12. Oktober 2009 stattfinden darf.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.